OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550984/9/KH

Datum:
Linz, 1. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn J S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. August 2016, GZ: UR01-43-2009, UR01-43-1-2009, betreffend einen Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der angefochtene Bescheid mit folgender Maßgabe bestätigt:

Nachstehende Abfälle werden in Spruchteil A. I. angefügt und sind bis spätestens 30. April 2017 entweder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen oder witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern:

- 1 Stk. Eisengestell (laufende Nummer 21)
- 1 Stk. Kranwagen (laufende Nummer 22)
- min. 18 Stück Bauelemente (laufende Nummer 25)
- mehrere Stk. Eisengestelle (laufende Nummer 27)

Der Abschluss der Umlagerung ist der Behörde anzuzeigen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 3. August 2016, GZ: UR01-43-2009, UR01-43-1-2009, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) Herrn J S, X, X (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), mit dem dem Bf aufgetragen wurde, die nachfolgenden aufgezählten Gegenstände bis 15. Oktober 2016 von der Liegenschaft Grundstück Nr. X, KG und Stadtgemeinde M, X, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sowie entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen:

lfd. Nr.	Menge/ Volumen	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Foto
44.	Fläche von rd. 3 m x 4 m	Diverse Gegenstände	Unter anderem analoge Waagen; beschädigte Fahrräder, Waschmaschine, Kunststofffass, PKW Anhänger, Textilien, Metallfässer, Kabel, Gartenliege, Kunststoffbehälter; auf befestigtem Untergrund unterhalb des Vordaches des Holzverbaus gelagert;	136-141,
45.	Fläche von rd. 15 m x 7 m	Diverse Gegenstände	Unter anderem Textilien, Holzmöbel, Elektromotoren, Kunststoffbehälter, Eisengestelle, Kunststoffplanen, Holzplatten; unterhalb des Holzverbaus auf befestigtem Untergrund gelagert	142-144,
51.	1 Stk.	LKW-Anhänger	Grüner Container auf Anhänger abgestellt; Container stark korrodiert, beschädigt/Tor stark deformiert Holzladefläche des Anhängers stark beschädigt/Holz stark vermorscht	154,
52.	1 Stk.	LKW-Anhänger	Farbe Gelb; Aufschrift „x“; Verwitterungsspuren erkennbar, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion, teilweise durchgerostet; Seitlich unten stark beschädigt	157-162,

Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er unter anderem ausführte, dass die belangte Behörde keinerlei Ermittlungen betreffend den derzeitigen Eigentümer der vom Behandlungsauftrag umfassten Gegenstände nach dem Ableben von E W geführt habe und eine Entledigungsabsicht seitens Herrn E W nie vorgelegen sei. Bei den im Behandlungsauftrag erwähnten Gegenständen handle es sich nicht um Abfall.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2016 samt Lokalaugenschein.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft Grundstück Nr. X, KG und Stadtgemeinde M, X. Als solcher hat er verschiedenen Personen gestattet, Gegenstände auf dem erwähnten Grundstück zu lagern. Aufgrund von Anrainerbeschwerden waren mehrere Lokalaugenscheine auf dem gegenständlichen Grundstück erfolgt.

Im Rahmen der Ermittlungen durch die belangte Behörde wurde festgestellt, dass die vom nunmehr angefochtenen Bescheid umfassten Gegenstände im Eigentum von Herrn E W, wohnhaft X, X, standen. Herr W war in den letzten Jahren aufgrund einer Erkrankung besachwaltet. Aus dem im Behördenakt einliegenden Schriftverkehr zwischen der belangten Behörde und der Sachwalterin des Herrn W geht hervor, dass dessen Tochter, Frau E W, sich bereits im Jahr 2011 um die Entsorgung diverser auf dem gegenständlichen Grundstück gelagerter Gegenstände gekümmert hat. Laut den Informationen von Frau W sind seit dem Jahr 2011 keine neuen Gegenstände dazugekommen.

Am 20. Juli 2015 fand ein weiterer Lokalaugenschein statt, in dessen Rahmen die zu diesem Zeitpunkt auf dem gegenständlichen Grundstück gelagerten Gegenstände neuerlich begutachtet wurden (siehe im Akt einliegendes Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 23. Juli 2015).
Im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme im Wege der Sachwalterschaft des Herrn E W teilte die Sachwalterin der belangten Behörde mit, dass bereits wiederum Gegenstände entsorgt worden seien, dass noch 2 LKW-Anhänger voll mit unterschiedlichen Metallen vorhanden seien, welche erst sortiert und in späterer Folge entsorgt werden könnten. Frau E W stehe in Kontakt mit Herrn S betreffend die Klärung, welche der erwähnten Einzelgegenstände Herrn W gehören.

Herr E W verstarb schließlich am 17. Mai 2016. In der Folge erging der gegenständliche Behandlungsauftrag an den Bf als gemäß § 74 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) subsidiär verpflichteter Liegenschaftseigentümer.

Dieser erhob die verfahrensgegenständliche Beschwerde, welche seitens der belangten Behörde samt behördlichem Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. September 2016 weitergeleitet wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. Dezember 2016 eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein auf dem gegenständlichen Grundstück durch. Beim Lokalaugenschein war der Bf sowie Frau E W als Rechtsnachfolgerin des Herrn E W anwesend. Die mündliche Verhandlung wurde mit jener aus dem Beschwerdeverfahren LVwG-550983 verbunden – in diesem Verfahren hatte Herr H R, welcher ebenso bei der Verhandlung am 6. Dezember 2016 anwesend war, Beschwerde gegen den Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 3. August 2016, UR01-43-2009, UR01-43-3-2009, erhoben. Diesem war mit dem erwähnten Behandlungsauftrag die Entsorgung mehrerer ebenfalls auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück gelagerter Gegenstände aufgetragen worden. Bei der Aufzählung der Gegenstände im Behandlungsauftrag betreffend Herrn H R stützte sich die belangte Behörde auf eine im Akt einliegende schriftliche Information des Bf vom 20. August 2015 betreffend die Eigentumsverhältnisse an den im Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 23. Juli 2015 angeführten Gegenstände.

Im Rahmen des Lokalaugenscheins hat sich hinsichtlich der in dem an den Bf gerichteten Behandlungsauftrag angeführten Gegenstände folgendes Bild ergeben: Sämtliche im Behandlungsauftrag enthaltenen Gegenstände waren am Tag des Lokalaugenscheins auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft nicht mehr vorhanden. Frau W gab an, dass alle diese Gegenstände entsorgt wurden – teilweise wurden sie von Frau W in mehreren Etappen in das ASZ in W gebracht, weiters hat Frau W eine Mulde von einem Entsorger angefordert, mit welcher ebenso diverse Abfälle entsorgt wurden. Frau W legte weiters Entsorgungsnachweise betreffend verschiedene Eisenteile vor, welche sämtliche Metalle und Eisenteile (sowohl diejenigen, die in den beiden Containern als auch jene, die im Freien gelagert worden waren) umfassten.

Der Behandlungsauftrag vom 3. August 2016, UR01-43-2009, UR01-43-3-2009, welchen die belangte Behörde Herrn H R erteilt hat, enthielt u.a. folgende Gegenstände, die nunmehr für den Bf einerseits aufgrund der Tatsache, dass er teils Eigentümer der Gegenstände ist und diese auf das verfahrensgegenständliche Grundstück verbracht hat und andererseits aufgrund seiner in der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung (Pkt. IV.) angeführten subsidiären Haftung als Liegenschaftseigentümer von Relevanz sind:

A. I. b) nicht gefährliche Abfälle:

21.	1 Stk.	Eisengestell	Vermutlich Kranwagen; starke Verwitterungsspuren erkennbar, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; teilweise zerlegt; Spule ohne Drahtseil	62,63,
22.	1 Stk.	Kranwagen	Starke Verwitterungsspuren erkennbar; fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; einzelne Teile teilweise verbogen; Sicherungskasten offen	64-66, 69,
25.	Min.18 Stk.	Bauelemente	Bauelemente aus Material inkl. Isolierungsmaterial; wurden offensichtlich in der Vergangenheit für einen Kühlraum verwendet (siehe Foto 77); Bauteile stark verwittert und teilweise beschädigt (verbogen, gebrochen); Isoliermaterial spröde und beschädigt; Isoliermaterial augenscheinlich: Polyurethan	73,74, 77,78,
27.	Mehrere Stk.	Eisengestell	Starke Verwitterungsspuren erkennbar, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Teile keiner vergangen Nutzung zuordenbar	79,80,

Zur laufenden Nummer 21 (Eisengestell) gaben Herr R und der Bf an, dass sie nicht wissen, wem dieses gehört bzw. wer es auf das Grundstück verbracht hat.
Zur laufenden Nummer 22 (Kranwagen) gab der Bf an, dass dieser in seinem Eigentum steht.
Zu den Gegenständen unter den laufenden Nummern 21 und 22 (Eisengestell, Kranwagen) führte die abfalltechnische Sachverständige aus, dass beide Gegenstände bereits korrodiert waren und Verwitterungsspuren aufwiesen. Da sie jedoch beide nur über einen Elektromotor verfügten, bestand keine Gefahr, dass Betriebsmittel austreten und hierdurch die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hin durch beeinträchtigt werden könnte. Aus sachverständiger Sicht wurde empfohlen, im Sinne des Werterhaltes bzw. einer Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Zustandes der Geräte diese witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche zu lagern.
Zur laufenden Nummer 25 (Bauelemente) gaben Herr R und der Bf an, dass sie nicht wüssten, wem diese gehören bzw. wer diese auf das Grundstück verbracht hat. Aus sachverständiger Sicht wurde dazu festgestellt, dass in diesen Bauelementen als Isoliermittel PU-Schaum enthalten war, dieser sich aufgrund der fortgeschrittenen Verwitterung auflöste und auch auf den darunter liegenden Boden gelangte. Weiters erfüllte der PU-Schaum in der vorliegenden Form keine Isolierungsfunktion mehr. Aus sachverständiger Sicht wurde festgehalten, dass

durch den auf den Boden gelangten PU-Schaum die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus beeinträchtigt werden kann.
Zur laufenden Nummer 27 gab der Bf an, dass die Eisengestelle, die am Boden liegen und die zuvor als Regal für Torstahlstangen verwendet wurden, in seinem Eigentum stehen. In wessen Eigentum die anderen Eisengestände stehen bzw. wer sie auf das Grundstück verbracht hat, wusste weder der Bf noch Herr R. Aus sachverständiger Sicht wurde wie bei den oben erwähnten Eisengestell bzw. Kranwagen festgehalten, dass keine unmittelbare Umweltgefährdung besteht, aufgrund der fortgeschritten Korrosion jedoch für einen Werterhalt eine witterungsgeschützte Lagerung auf befestigtem Untergrund empfohlen wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

§ 2 Abs. 2 und 3 AWG 2002 lauten:
„(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

Gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit.
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

§ 74 Abs. 1 und 2 AWG 2002 lauten wie folgt:
„§ 74. (1) Ist der gemäß § 73 Verpflichtete nicht feststellbar, ist er zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag nach Maßgabe der folgenden Absätze dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, zu erteilen. Ersatzansprüche des Liegenschaftseigentümers an den gemäß § 73 Verpflichteten bleiben unberührt.

(2) Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers besteht, wenn er der Lagerung oder Ablagerung entweder zugestimmt oder diese geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers haften, wenn sie von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. Die Haftung des Liegenschaftseigentümers und der Rechtsnachfolger besteht nicht bei gesetzlichen Duldungspflichten."

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zu den vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfassten Gegenständen ist Folgendes auszuführen:

Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Beurteilung der Abfallqualität der vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfassten Gegenstände: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 einzustufen, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

Unter Abfällen im subjektiven Sinn sind bewegliche Sachen zu verstehen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat.
Betreffend die im angefochtenen Bescheid enthaltenen angeführten Gegenstände hat die Tochter des mittlerweile verstorbenen Eigentümers jener Gegenstände in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angegeben, dass diese bereits ordnungsgemäß entsorgt wurden bzw. waren die Gegenstände auch nicht mehr auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft vorhanden. Hinsichtlich dieser Gegenstände ist jedenfalls der subjektive Abfallbegriff zu bejahen. Da bereits die alternative Erfüllung des subjektiven oder des objektiven Abfallbegriffes zur Qualifikation einer Sache als Abfall ausreicht, erübrigen sich diesbezüglich Ausführungen betreffend die Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes durch die angeführten Gegenstände.

Hinsichtlich dieser Gegenstände, deren Entsorgung dem Bf als subsidiär verpflichteter Liegenschaftseigentümer aufgetragen wurde, ist jedenfalls der subjektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen und der angefochtene Bescheid hinsichtlich dieser Gegenstände zu bestätigen.
Da die im gegenständlichen Behandlungsauftrag erwähnten Gegenstände jedoch bereits allesamt ordnungsgemäß entsorgt worden sind, ergibt sich für den Bf als Liegenschaftseigentümer und gemäß § 74 AWG 2002 subsidiär nach dem Eigentümer Verpflichteter hinsichtlich dieser Gegenstände keine Handlungsnotwendigkeit mehr.

2.2. Zu den in den durch das gegenständliche Erkenntnis abgeänderten Behandlungsauftrag aufgenommenen Gegenständen sei nochmals darauf hingewiesen, dass diese Gegenstände im Zuge des Lokalaugenscheins im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. Dezember 2016 auf dem Grundstück des Bf vorgefunden wurden und deren Entsorgung seitens der belangten Behörde aufgrund der Aktenlage ursprünglich Herrn H R mit Behandlungsauftrag vom 3. August 2016, GZ: UR01-43-2009, UR01-43-3-2009, aufgetragen worden war, da die Behörde aufgrund einer im Akt einliegenden Information des Bf davon ausging, dass Herr R Eigentümer dieser Gegenstände sei bzw. diese auf das Grundstück verbracht habe.
Im durchgeführten Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass durch die nachstehend angeführten Gegenstände die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann (§ 1 Abs. 3 Z 4 AWG

2002), wenn sie an ihrem derzeitigen Lagerort (nicht witterungsgeschützt auf unbefestigtem Boden) belassen werden.

2.2.1. Hinsichtlich der nachstehenden, unter den laufenden Nummern 22 und 27 angeführten Gegenstände, bezüglich derer der Bf im Rahmen des Lokalaugenscheins am 6. Dezember 2016 angab, dass diese in seinem Eigentum stehen und er sie auf das Grundstück verbracht hat, ist Folgendes festzuhalten:

Zur laufenden Nummer 22 (Kranwagen) wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 6. Dezember 2016 aus sachverständiger Sicht festgestellt, dass dieser bereits korrodiert ist und Verwitterungsspuren aufweist. Im Sinn des Werterhalts bzw. zwecks Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Zustandes des Kranwagens, was in der Folge möglicherweise zu einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus führen könnte, ist der Kranwagen durch den Bf alternativ zu einer Entsorgung witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche zu lagern.

Zur laufenden Nummer 27 (mehrere Eisengestelle) wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2016 aus sachverständiger Sicht festgestellt, dass dadurch keine unmittelbare Umweltgefährdung besteht, die diesbezügliche Korrosion jedoch schon fortgeschritten ist. Zur Verhinderung einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus sind die Eisengestelle alternativ zu einer Entsorgung witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche zu lagern.

Im Fall der Umlagerung der unter den laufenden Nummern 22 und 27 angeführten Gegenstände (witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche) ist der Abschluss dieser der belangten Behörde anzuzeigen.

2.2.2. Bezüglich der nachstehenden, beim Lokalaugenschein am 6. Dezember 2016 vorgefundenen Gegenstände konnten die Eigentümer- bzw. insbesondere die Verursacherschaft nicht eruiert werden. Hinsichtlich dieser Gegenstände ist Folgendes festzuhalten:

Zur laufenden Nummer 21 (Eisengestell) wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2016 aus sachverständiger Sicht festgestellt, dass dieses bereits korrodiert ist und Verwitterungsspuren aufweist. Im Sinn des Werterhalts bzw. zwecks Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Zustandes, was in der Folge möglicherweise zu einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus führen könnte, ist das gegenständliche Eisengestell alternativ zu einer Entsorgung witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche zu lagern.

Zur laufenden Nummer 25 (Bauelemente) wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2016 aus sachverständiger Sicht festgestellt, dass in diesen Bauelementen PU-Schaum als Isoliermittel enthalten ist, sich dieser aufgrund der fortgeschrittenen Verwitterung auflöst und auf den darunter liegenden Boden gelangt. Weiters erfüllt der PU-Schaum in der vorliegenden Form keine Isolierungsfunktion mehr. Da durch den auf den Boden gelangten PU-Schaum die Umwelt bereits über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird, sind die Bauelemente alternativ zu einer Entsorgung witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche zu lagern.

Betreffend die laufenden Nummern 21 und 25 (Eisengestell und Bauelemente) hat der Bf angegeben, dass ihm nicht bekannt ist, wem diese Gegenstände gehören bzw. wer diese auf seine Liegenschaft verbracht hat. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der jahrelang auf der Liegenschaft des Bf geübten Praxis ist davon auszugehen, dass er iSd § 74 AWG 2002 die Lagerung der genannten Gegenstände jedenfalls geduldet und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Da der bzw. die Primärverpflichtete nicht feststellbar ist, ist der der Bf hinsichtlich der unter den laufenden Nummern 21 und 25 angeführten Gegenständen als subsidiär verpflichteter Liegenschaftseigentümer zu beauftragen, die Gegenstände ordnungsgemäß zu entsorgen oder witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche zu lagern.
Im Fall der Umlagerung der Gegenstände (witterungsgeschützt auf befestigter Oberfläche) ist der Abschluss dieser der belangten Behörde anzuzeigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing